

Gerade die Jugend Westdeutschlands hat Ursache, dafür zu kämpfen, daß nicht wieder ihre eigenen Metzger in den neuen Bundestag einziehen werden. Kann von den Vertretern von Kohle und Stahl erwartet werden, daß sie für ein neues, fortschrittliches Jugendarbeitsschutzgesetz eintreten, wo ihnen das noch immer in Geltung befindliche nazistische Jugendarbeitsschutzgesetz von 1938 schon zu weitgehend ist?<sup>5</sup>

„Die Andere Zeitung“ brachte denn auch am 4. Oktober 1956 einen Artikel mit den Überschriften „Boycott gegen ein neues Jugendarbeitsschutzgesetz — Lange Arbeitszeit — Gefährdete Gesundheit — Jeder dritte Lehrling ist kurbedürftig“.

Als im Oktober 1956 „die künftigen Aufgaben des Jugendplanes“ im Bundestag beraten werden sollten, berichtete der Reporter der „Welt“ am 26. Oktober darüber:

5 In dem Gesetz von 1938 fehlen z. B. Bestimmungen über ärztliche Pflichtuntersuchungen. Kinderarbeit ist noch immer zugelassen. § 5 bestimmt lediglich:

„Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen 8.00 und 19.00 Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden ... Die Beschäftigung darf nicht länger als zwei Stunden, während der Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern.“ Für Jugendliche über 16 Jahre darf die Wochenarbeitszeit auf 52 Stunden erhöht werden. In Ausnahmefällen können die Gewerbeämter die Arbeitszeit auf täglich zehn Stunden ausdehnen. Falls eine Arbeit „ununterbrochenen Fortgang“ erfordert, kann ein jugendlicher „auch sonntags dazu herangezogen werden“.

„Das Haus war nur zu einem Drittel besetzt.“ Gegen 21 Uhr „nahm die Jugenddebatte ein jähes Ende“, weil „nur 136 von 509 Abgeordneten im Saal waren. Damit war das Haus nicht mehr beschlußfähig und Bundestagspräsident Gerstenmaier hob die Sitzung auf.“

Und in dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Jugendfragen vom 7. November 1956 heißt es:

„Auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe kann der in den letzten zwei Jahren schon beschrittene Weg der Einschränkung der bisherigen Maßnahmen weitergegangen werden“.

Also nicht nur keine Verbesserung der Berufsförderung, sondern Abbau, wie die Unternehmerverbände es befehlen. Dife Bundesrepublik ist auch das einzige Land Europas, dessen Regierung sich sogar die Ausgaben für ein Erziehungsministerium erspart, weil es ihr um jeden Pfennig leid tut, der nicht über die Rüstungsindustrie in die Taschen der in Nürnberg international als Kriegsverbrecher gebrandmarkten Großunternehmer rollt.

Anmerkung:

In der DDR wurden bereits durch die §§ 24 ff. der VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (GBl. S. 957) Bestimmungen über den besonderen Schutz der Jugendlichen geschaffen. D. Red.

6 Bundestagsdrucksache Nr. 2951.

## Auszeichnung von Juristen

Aus Anlaß seines 60. Geburtstags wurde

**Herrn Emil Schmiede,**

Direktor des Bezirksgerichts Rostock,

der Vaterländische Verdienstorden in Bronze verliehen. Bezirksgerichtsdirektor Schmiede erhielt die Auszeichnung in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen beim Aufbau und bei der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Aus Anlaß des 14. Jahrestages der Gründung des Nationalkomitees „Freies Deutschland“ wurde

**Herrn Heinz Blocker,**

Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Rostock,

die „Ernst-Moritz-Arndt-Medaille“ verliehen. Diese Medaille ist die höchste Auszeichnung der Nationalen Front für patriotische Leistungen im Kampf für ein einiges, friedliebendes und demokratisches Deutschland.

# Rechtsprechung

## Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Kostenerstattung im Güteverfahren (§ 495a ZPO)

Richtlinie Nr. 8 vom 10. Juli 1957 — RP1 1/57.

Durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1955 ist der überwiegende Teil der Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen den Kreisgerichten übertragen worden. Da dem Zivilverfahren gemäß § 495a ZPO, von den wenigen in dieser Bestimmung genannten Ausnahmen abgesehen, ein Güteverfahren vorausgehen muß, hat dieses Verfahren eine wesentlich größere Bedeutung erlangt, als ihm bei seiner Einführung durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 zukam. Die Praxis der Gerichte wird durch sich widersprechende Auffassungen über die Zulässigkeit einer Kostenentscheidung im Güteverfahren wesentlich beeinträchtigt. Die Frage, ob der Antragsteller bei Rücknahme des Güteantrags dem Gegner die durch die Beteiligung am Güteverfahren aufgewendeten Kosten zu erstatten hat, hat schon früher in Rechtsprechung und Schrifttum gegensätzliche Beantwortungen gefunden.

Die Zivilsenate des Obersten Gerichts (1 Zz 155/54 — NJ 1956 S. 63 - und 2 Zz 16/56 v. 29. März 1956) wie auch einige Bezirks- und Kreisgerichte vertreten die Auffassung, daß eine Kostenerstattung nicht möglich sei, weil § 271 Abs. 3 ZPO nur für das streitige Verfahren Geltung habe und auf das Güteverfahren nicht analog angewendet werden könne. Andere Bezirks- und Kreisgerichte sprechen sich für eine analoge Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPO und damit für die Kostenerstattung aus.

Dieser Zustand gefährdet die Einheitlichkeit der demokratischen Rechtsprechung in Kostensachen und beeinträchtigt die Interessen der Bürger.

Den Entscheidungen des Obersten Gerichts liegt die Auffassung zugrunde, daß es dem Wesen des Güteverfahrens widerspreche, in diesem Verfahren eine Entscheidung über die Kosten zuzulassen. Die Rechtslage im Güteverfahren sei grundsätzlich anders als im streitigen Verfahren; dort sei im Gegensatz zum Güteverfahren die Klage bereits rechtshängig und damit habe das Gericht die Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen.

Es ist zwar richtig, daß in der gesetzlichen Ausgestaltung des Güteverfahrens eine Vorschrift fehlt, die dem für das streitige Verfahren geltenden § 271 Abs. 3 ZPO entspricht. Bei der Einführung des obligatorischen Güteverfahrens ist möglicherweise vom damaligen Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen, dem Gericht die Befugnis zu einer Kostenentscheidung im Güteverfahren zu geben. Darauf kommt es aber nicht an. Eine von dem „Willen des Gesetzgebers“ abweichende Auslegung ist möglich, wenn der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegensteht. Das Bezirksgericht Leipzig hat in seinem Beschluß vom 28. August 1956 — 3 T 188/56 — auf die veränderte Situation unserer Gerichtsverfassung hingewiesen und zutreffend ausgeführt, daß die bei Erlaß der Verordnung von 1924 herrschenden Verhältnisse keinen Vergleich mit unserer heutigen